

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") gelten für alle Einkaufsgeschäfte für Waren und Dienstleistungen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen („Vertragsgegenstand“) des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Liefervertrag – Bestellungen – Auftrag – Purchase Order (PO)

2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen bzw. Vereinbarungen, die nicht schriftlich durch uns bestätigt wurden, erkennen wir nicht an. Abweichungen der Auftragsbestätigungen des Lieferanten, erkennen wir nur an, wenn sie von uns schriftlich genehmigt wurden.

2.2. Die Schriftform wird auch durch E-Mail erfüllt, wenn deren Empfang durch uns explizit bestätigt wurde,

2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf ist nicht von einer Fristsetzung abhängig. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen widerspricht.

2.4. Wir können von dem Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in verlangen, es sei denn, dem Lieferanten sind die verlangten Änderungen, insbesondere im Hinblick auf einen durch diese beim Lieferanten voraussichtlich verursachten zeitlichen oder kostenmäßigen Mehraufwand, nicht zumutbar. Erklärt der Lieferant, von uns verlangte Änderungen nicht durchführen zu können, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn von uns verlangten Änderungen dem Lieferanten nicht zumutbar sind.

3. Liefertermine und –fristen, Abnahme, Gefahrübergang

3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, bzw. der Beginn oder die Ausführung der bestellten Leistung, oder des bestellten Service. Ist nicht Lieferung „frei Besteller“ (DAP oder DDP benannter Ort gemäß Incoterms® 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Ist Lieferung „durch Selbstabholung“ (EXW gemäß Incoterms® 2020) vereinbart, hat der Lieferant frühzeitig die Fertigstellung der Ware zu avisieren.

3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.3. Mit Ablauf des Liefertermins gerät der Lieferant auch ohne besondere Mahnung in Verzug, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Wir sind in diesem Fall nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen anstatt der Leistung und/oder zum Rücktritt berechtigt. Eine von uns aufgrund des

Verzugs des Lieferanten zu zahlende Konventionalstrafe wird an den Lieferanten weiterberechnet.

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraussieht, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten.

3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.7. Ist eine Abnahme vereinbart, bestimmt sich die Abnahme nach den in den Bestellungen und Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen.

3.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Lieferort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei Abnahme die gesetzl. Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir im Annahmeverzug sind.

4. Höhere Gewalt

4.1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren leistungsbezogenen Pflichten.

4.2. Als solche Leistungshindernisse gelten u.a. höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Epidemien, Seuchen oder Pandemien, Streiks, Arbeitskämpfe auch in Betrieben der Vertragspartner und ihrer Erfüllungsgehilfen und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere Markterfordernissen anzupassen.

4.3. Der Lieferant hat dem Käufer die Gründe für die Behinderung der Lieferung unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Käufers unverzüglich nachzuweisen. Sollte der vereinbarte Liefertermin um mehr als 30 Kalendertage verlängert werden müssen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, innerhalb der ersten drei Geschäftstage nach Ablauf der 30-Tage-Frist ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Vertragspartei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Lieferfrist um weitere 30 Kalendertage. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.

4.4. Während solcher Ereignisse sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.5. Unzureichende Eigenbelieferung des Lieferanten stellt keinen Fall der höheren Gewalt dar.

5. Verpackungen

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren sachgerecht auf Kosten des Lieferanten handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit besonderen Verpackungen zu versehen.

5.2. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

5.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Anforderungen aus dem Verpackungsgesetz einzuhalten und für die geeignete



Verpackung, Registrierung und Kennzeichnung, letzteres auch bezogen auf Gefahrstoffen, zu sorgen.

5.6. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von uns tragen.

6. Rechnungsstellung, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

6.1. Wenn keine abweichenden Zahlungsbedingungen im Einzelfall vereinbart worden sind, erfolgen unsere Zahlungen nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen rein netto. Erfolgt der Wareneingang später als der Eingang der Rechnung, beginnt die Skontofrist erst ab Datum des Wareneinganges.

6.2. Die Rechnung hat die Pflichtangaben gemäß Umsatzsteuergesetzes (UStG), insbesondere die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die von ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie Bestellnummer (PO-Nummer) zu enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so haben wir die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und bei Zahlungsausgleich nicht zu vertreten. Wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäße Rechnungen zurückzuweisen.

6.3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.4. Die in der Bestellung vermerkten Versandvorschriften sind genau zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Versandvorschriften gehen die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

6.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.6. Wir behalten uns vor, einzelne Bestellungen und Lieferanten-Rechnungen im Reverse Factoring Verfahren oder ähnlichen Verfahren wie z.B. „quickpaid“ der Firma A.B.S. zu begleichen. Durch die Annahme unserer Bestellung stimmt der Lieferant dieser Möglichkeit grundsätzlich zu.

6.7. Sämtliche vereinbarten Preise beinhalten alle mit der Bestellung verbundenen Aufwendungen ohne Rücksicht darauf, ob diese beim Vertragsabschluss vorhersehbar waren.

6.8. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind Zölle und sonstige Abgaben vom Lieferanten zu tragen.

6.9. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch uns auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Wir sind zur Weiterveräußerung und -verarbeitung der Waren im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt.

6.10. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter an der Ware oder an Teilen davon uns unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungsabtretungen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

7.2. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, anerkannt oder entscheidungsreif ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Qualität

8.1. Der Lieferant sichert für seine Lieferungen und Leistungen die sach- und fachgerechte Ausführung nach Stand von Wissenschaft und Technik zu, geltende Sicherheitsvorschriften und Produktsicherheitsvorgaben, Normen sowie die vereinbarten technischen Spezifikationen sind einzuhalten. Alle gelieferten Waren müssen

dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten, entsprechen.

8.2. Nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.

8.3. Änderungen des Liefergegenstandes und Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.

8.4. Fertigt der Lieferant den Vertragsgegenstand für uns, ist der Lieferant verpflichtet, uns entsprechende Hinweise zu geben, wenn er den von ihm zu fertigenden Vertragsgegenstand für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht oder nicht optimal für geeignet hält. Insoweit gilt der Lieferant als Fachmann für von ihm zu fertigende Teile.

8.5. Abweichungen von der bestellten Spezifikation bei Erstmuster oder Serie sind vom Lieferanten vor der Lieferung anzuzeigen; die Lieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch uns erfolgen.

9. Mängelanzeige

9.1. Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Schäden (einschließlich Transportschäden) prüfen. Entdecken wir hierbei einen Mangel, werden wir diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2. Nicht bestellungsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt.

9.3. Zahlungen oder Teilzahlungen auf den Kaufpreis oder auf die Vergütung bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit des Vertragsgegenstandes.

10. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mangelfrei sind, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und Qualität gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 aufweisen. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten insbesondere die Eigenschaften und Beschaffenheit von evtl. Kaufmustern und die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder Leistungen. Weiterhin gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Waren keine Produkthaftung durch Vorliegen eines Produktfehlers auslösen.

10.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.3. Sollte der Lieferant nicht nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder schlägt die Nachbesserung fehl, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessen kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

10.4. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

10.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits-, Wege- und Materialkosten trägt der Lieferant. Eine Beschränkung der Kosten auf den Auftragswert wird nicht akzeptiert.

10.6. Dem Lieferanten sind von ihm zu ersetzende Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von uns zur Verfügung zu stellen. Auf



Wunsch des Lieferanten durchgeführte Rücksendungen beanstandeter Ware durch uns erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe an den beauftragten Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung auf den Lieferanten über.

10.7. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

11. Lieferantenregress

11.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

11.2 Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.3. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Haftung, Produkthaftung und Rückruf

12.1. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder unvollständigen Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen vom Lieferanten zu vertretenden Gründen entsteht.

12.2. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.4. Soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde, verpflichtet sich der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Die Höhe der vertraglichen und gesetzlichen Haftung bleibt durch den Umfang des Versicherungsschutzes unberührt.

13. Verjährung

13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus

Rechtsmängeln (Ziffer 17.) verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13.4 Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

14. Gefährliche Stoffe (REACH/CLP/RoHS)

14.1. Soweit die Verordnungen EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) und EG Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 („CLP-Verordnung“) anwendbar sind, sichert der Lieferant zu, dass alle in der gelieferten Ware enthaltenen Stoffe gemäß der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung einschließlich aller Ergänzungen, Änderungen, Leitlinien und aller im Zusammenhang mit der REACH- bzw. mit der CLP-Verordnung anwendbaren nationalen Gesetze mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH- bzw. der CLP-Verordnung wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind.

14.2. Der Lieferant sichert zu, dass er uns mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH- bzw. der CLP-Verordnung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermittelt.

14.3. Lieferanten, die Waren von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefern, verpflichten sich, die erforderlichen Registrierungen für Produkte, die in Titel II der REACH-Verordnung genannt werden, vorzunehmen und gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung einen Alleinvertreter zu benennen, der die sich aus Titel II der REACH-Verordnung ergebenden Verpflichtungen eines Importeurs erfüllen wird.

14.4. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen dieser Ziffer 14 verstößt, hat der Lieferant uns als auch unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung dieser Ziffer 14 freizustellen.

15. Schutzrechte

15.1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, sich in angemessenem Umfang davon zu überzeugen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung und/oder deren bestimmungsgemäße Nutzung durch uns Rechte oder Know-how Dritter nicht verletzt werden.

15.2. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, welche uns dadurch entstehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung und/oder deren bestimmungsgemäße Nutzung durch uns Rechte oder Know-how Dritter innerhalb des Heimatlandes des Lieferanten, der Bundesrepublik Deutschland, einem Staat der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika verletzt werden, es sei denn, der Lieferant hat den uns aus einer solchen Rechtsverletzung entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

15.3. Werden wir von Dritten wegen Verletzung von Rechten oder deren Know-how belangt, die Leistungen des Lieferanten und/oder deren Nutzung durch uns zurückzuführen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen und allen angemessenen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegenüber der Inanspruchnahme erwachsen,



freizustellen, soweit der Lieferant nach Ziffer 15.2 zum Schadensersatz verpflichtet ist.

15.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

15.5. Die Verjährung von Ansprüchen aus dieser Ziffer 15 richtet sich nach Ziffer 15.2 Satz 2.

15.6. Die Gewährleistung des Lieferanten für Rechtsmängel nach Ziffern 15.1 bis 15.4 bezieht sich nicht auf solche Leistungen oder Teile von Leistungen, die nach speziellen Vorgaben von uns angefertigt wurden.

16. Geheimhaltung

16.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

16.2. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und sind uns nach erfolgter Ausführung des Auftrages stets zurückzugeben.

16.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

17. Exportkontrolle und Zoll

17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, ob seine Waren nach den jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU) und US- (Re-)Exportkontrollvorschriften genehmigungspflichtig sind, sowie alle sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Informationen und Daten, zu übermitteln, die wir zur Ein- und ggfs. Ausfuhr der Waren benötigen.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in zu informieren.

17.2. Der Lieferant stellt uns in vollem Umfang von allen Ansprüchen frei, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber uns wegen Nichtbeachtung oder Verletzung der unter Ziffer 17.1. geregelten Pflichten geltend gemacht werden.

17.3. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, uns alle Schäden und Aufwendungen (bspw. Zusatzabgaben (wie Ein- und Ausfuhrzölle), Bußgelder und sonstige finanzielle Nachteile), die aufgrund schuldhafter Verletzung seiner Pflichten aus 17.1 und 17.2 bei uns entstanden sind, umgehend und auf erstes Anfordern zu ersetzen. Kosten der Rechtsverfolgung eingeschlossen.

18. Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

18.2. Der Lieferant sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Der Lieferant bestätigt, dass er – soweit einschlägig – die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG erfüllt und an seine Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zahlt.

18.3. Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten), einschließlich der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, einhalten.

18.4. Der Lieferant hat bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einzuhalten.

18.5. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmer und Beauftragten, die in den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.6 aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

18.6. Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 18.1 bis 18.6 mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18.8. Der Lieferant muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziffern 18.1 bis 18.6 durch uns selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant auf unser Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und uns oder von uns beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung und/oder Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle zu ermöglichen.

18.9. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen dieser Ziffer 18 verstößt, gilt Ziffer 14.7 entsprechend.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung keine Bestellung oder einen Einzelvertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

19.2. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

19.2. Erfüllungsort ist unser Sitz (Berlin) oder, soweit die Lieferung von einer unserer Zweigniederlassungen bestellt wird, deren Sitz. Für die Lieferung kann im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden. Zahlungsort ist unser Sitz (Berlin).

19.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

19.5. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, eine Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz (Berlin) oder für unsere die Bestellung ausgesprochene Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

19.6. Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Unterschieden zwischen den zwei Versionen geht die deutsche Version der englischen Version vor. Die englische Version dient lediglich als Übersetzung.

(Stand: Januar 2024)